

# Vereinssatzung des TuS Niedernwöhren e.V. von 1912

## § 1 Name, Sitz

- I. Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Niedernwöhren e.V. von 1912“. Er hat seinen Sitz in Niedernwöhren und wurde am 27.10. 1912 errichtet. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter VR Nr. 361 eingetragen.
- II. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- V. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Angebote im Freizeit-, Gesundheit- und Wettkampfsport.
  - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen.
  - c) die Durchführung von Jugendfreizeiten und internationalen Jugendbegegnungen.
  - d) die Durchführung von Bewegungsangeboten für Kinder und Jugendliche in Kooperation mit anderen Trägern.
  - e) die Schulung und Qualifizierung der Mitarbeiter und Übungsleiter des Vereins.
  - f) die Errichtung und die Erhaltung von Sportanlagen.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Gliederung

Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen, welche für die Organisation und Durchführung des Breiten- und Wettkampfsportes verantwortlich sind. Von den Abteilungsleitern der budgetierten Abteilungen erwartet der Vorstand jährlich eine Vollständigkeitserklärung.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- den ordentlichen Mitgliedern und
- den Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind sowohl aktive als auch passive Mitglieder.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.
- II. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Halbjahres möglich.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen. Dieses liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit zwei Halbjahresbeiträgen in Verzug geraten ist
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- IV. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen mit Einschreiben und Rückschein schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.
- V. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- VI. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 7 Die Rechte und Pflichten**

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied hat sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu richten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Beitragszahlungen entsprechend der Beitragsordnung des Vereins zu zahlen. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind halbjährlich zu entrichten und werden in der Regel durch Bankeinzug erhoben. Die Beiträge sind jeweils am 01.01 und 01.07. fällig. Wird der Beitrag nicht fristgemäß entrichtet, so gehen eventuell anfallende Mahngebühren zu Lasten des säumigen Mitglieds. Mitglieder, die während des Halbjahres beitreten, zahlen den anteiligen Halbjahresbeitrag.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung.

## § 9 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden<sup>1</sup>
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Geschäftsführer
- dem Sport- und Sozialwart
- dem Schriftführer
- dem Vorsitzenden der Sportjugend.

II. Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Kassenwart und der Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Wahlen erfolgen im folgenden Wechsel:

- a. 1. Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart werden in geraden Geschäftsjahren gewählt.
- b. stellv. Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer, Vorsitzender der Sportjugend (wird von der Mitgliederversammlung bestätigt) werden in ungeraden Geschäftsjahren gewählt.

V. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstands
- den Abteilungsleitern.

Der erweiterte Vorstand wird mindestens zweimal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Er stellt das Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Abteilungen dar. Die Abteilungsleiter werden in den jeweiligen Abteilungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl von Stellvertretern ist zulässig und gewünscht.

VI. Die weiteren Aufgaben des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Abteilungen regelt eine Geschäftsordnung.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden werden männliche Begriffe geschlechtsneutral verwendet. Sie schließen alle weiblichen Formen ein.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 11 Jugendversammlung**

Vor der Mitgliederversammlung findet die Jugendversammlung des Vereins gemäß der Jugendordnung statt.

## **§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Kassierers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung der Wahl des Jugendleiters durch die Jugendversammlung.
- Bestätigung der weiteren Beschlüsse der Jugendversammlung
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- I. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen mit vorläufiger Tagesordnung erfolgt durch Aushang im Schaukasten des Vereins und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
- II. Zwischen der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
- III. In der Einberufung sind die Mitglieder auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Anträge können schriftlich mit Begründung an den Vorstand bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Später eingehende Anträge können zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung nicht mehr zugelassen werden.
- IV. Wenn innerhalb der Antragsfrist ordnungsgemäße Anträge eingehen, gibt der Vorstand die endgültige Tagesordnung zwei Wochen vorher über den Aushang im Schaukasten und über die Veröffentlichung auf der Homepage bekannt.
- V. Anträge zur Beschlussfassung nach Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung und in der Mitgliederversammlung sind unzulässig. Sie können zur Diskussion aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

## **§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche

Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

- III. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

#### **§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- I. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 16 Vergütung für Vereinstätigkeit**

- I. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- II. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
- III. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand gem. § 26 BGB. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- IV. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- V. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- VI. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

#### **§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

#### **§ 18 Rechnungsprüfung**

- I. Die Prüfung aller Kassen des Vereins erfolgt jährlich durch je zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie werden im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist einmal möglich. Sie dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.
- II. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen mündlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

#### **§ 19 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes und erweiterten Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§20 Datenschutz**

- I. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- II. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- III. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung nötigen Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niedernwöhren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 03. Juni 2015 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 24. Januar 1981 verliert am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Niedernwöhren, 03. Juni 2015

Anmerkung: Die Eintragung ins Vereinsregister ist 10.November 2015 erfolgt !